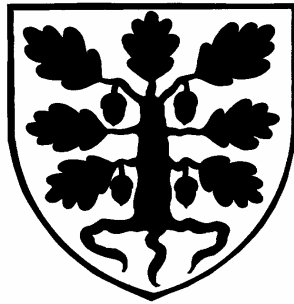


Gemeinde Eich



Reglement
Wasserversorgung
der Gemeinde Eich

1998

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|--|-------------------------------------|-------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | | |
| Art. 1 | Zweck und Geltungsbereich | 3 |
| Art. 2 | Zuständigkeit und Organe | 3 |
| Art. 3 | Aufgaben der Einwohnergemeinde | 4 |
| Art. 4 | Aufgaben der Wasserversorgung | 4 |
| II. Wasserbezüger | | |
| Art. 5 | Rechtsverhältnis | 5 |
| Art. 6 | Abnahmepflicht | 5 |
| Art. 7 | Anschluss | 6 |
| Art. 8 | Beginn und Umfang | 6 |
| Art. 9 | Einstellung und Beendigung | 6 |
| Art. 10 | Einschränkung und Unterbrüche | 7 |
| Art. 11 | Abgabe für besondere Zwecke | 7 |
| Art. 12 | Unberechtigter Bezug | 7 |
| Art. 13 | Handänderungen | 8 |
| Art. 14 | Haftung | 8 |
| III. Bau- und Unterhalt der Anlagen | | |
| Art. 15 | Generelles Wasserversorgungsprojekt | 9 |
| Art. 16 | Anlagen | 9 |
| Art. 17 | Plangrundlagen und Einmessung | 9 |
| Art. 18 | Vorschriften und Richtlinien | 10 |
| Art. 19 | Hauptleitungen | 10 |
| Art. 20 | Dienstbarkeiten | 10 |
| Art. 21 | Anschlussleitungen | 10 |
| Art. 22 | Verlegung von Leitungen | 11 |
| Art. 23 | Hydrantenanlagen | 12 |
| Art. 24 | Gebäudeinstallationen | 12 |
| Art. 25 | Wassermesser | 12 |
| Art. 26 | Wasserablesung | 13 |
| Art. 27 | Messgenauigkeit | 13 |
| Art. 28 | Netzüberwachung | 14 |
| IV. Finanzierung | | |
| Art. 29 | Grundsatz | 14 |
| Art. 30 | Finanzierung | 14 |
| Art. 31 | Anschlussbeiträge | 14 |
| Art. 32 | Hydrantenschutzbeitrag | 15 |
| Art. 33 | Erschliessungsbeiträge | 16 |
| Art. 34 | Betriebsgebühren | 16 |
| Art. 35 | Bauwasser | 16 |
| Art. 36 | Wasserbezug für öffentliche Zwecke | 17 |
| Art. 37 | Rechnungsstellung | 17 |
| Art. 38 | Gesetzliches Pfandrecht | 17 |
| V. Schlussbestimmungen | | |
| Art. 39 | Zu widerhandlung | 17 |
| Art. 40 | Rechtsmittel | 18 |
| Art. 41 | Inkrafttreten | 18 |
| Art. 42 | Uebergangsbestimmung | 18 |

Die Gemeinde Eich

erlässt gestützt auf § 7 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 20. September 1971 und § 2, Absatz 1 sowie § 45 a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 folgendes Wasserversorgungsreglement :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Eich (nachstehend Wasserversorgung genannt) bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trink- und Löschwasser in der Gemeinde Eich.

² Das Reglement regelt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügeren sowie den Bau, Betrieb und Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Eich.

Art. 2

Zuständigkeit und Organe

¹ Die Wasserversorgung untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser ist berechtigt, die Verwaltung einem seiner Mitglieder zu übertragen und den Wassermeister und das Betriebspersonal zu wählen.

² Die Rechte und Pflichten des Wassermeisters sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

³ Den Organen der Wasserversorgung ist zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen Zutritt zu gewähren.

Art. 3

Aufgaben der Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Eich erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung bildet als Spezialfinanzierung einen Bestandteil des Verwaltungswesens der Einwohnergemeinde Eich mit gesonderter Rechnungsstellung und gleichzeitiger Ablage mit den übrigen Gemeinderrechnungen. Betreffend Rechnungsführung und Rechnungsablage gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Vorschriften und Gesetze.

Art. 4

Aufgaben der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert aufgrund des vorliegenden Reglementes und nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen den Wasserbezügern Trinkwasser für den Eigenbedarf. Sie ist bestrebt, das Wasser in bestmöglicher Qualität zu liefern.

² Die Wasserversorgung strebt eine nachhaltige und langfristige Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser an.

³ Sie sorgt gleichzeitig für die ständige Bereithaltung genügender Wassermengen zu Feuerlöschzwecken. Die Löschreserven in den Reservoirs sind jederzeit verwendungsbereit zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

⁴ Die Abgabe von Trinkwasser geht allen anderen Verwendungszwecken vor, mit Ausnahme von Feuerlöschzwecken.

⁵ Betriebe mit grossem Wasserverbrauch können, wenn nötig, verpflichtet werden, selbst für die Deckung ihres Bedarfes an Brauchwasser besorgt zu sein.

⁶ Für die Wasserabgabe an andere Gemeinden oder den Wasserbezug aus solchen werden durch den Gemeinderat Vereinbarungen von Fall zu Fall getroffen.

II. Wasserbezüger

Art. 5

Rechtsverhältnis

¹ Dieses Reglement und allfällige gestützt darauf erlassene Vorschriften sowie der jeweilige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und ihren Wasserbezüger.

² Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Gemeinderat wird das Rechtsverhältnis begründet und anerkennt der Wasserbezüger das vorliegende Reglement und die jeweiligen Vorschriften und Tarife.

³ Wasserbezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Gebäude- bzw. Grundeigentümer. Wird der Wasserverbrauch für mehrere Grundstücke oder Grundstücksteile, insbesondere auch für Stockwerkeigentumsanteile, über einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gelten alle Eigentümer als Wasserbezüger mit solidarischer Haftung für alle Verpflichtungen.

⁴ Mit Mietern oder andern obligatorisch Berechtigten kann kein Rechtsverhältnis begründet werden.

Art. 6

Abnahmepflicht

¹ Alle Wasserbezüger des versorgten Gebietes sind verpflichtet, das Trinkwasser bei der Wasserversorgung der Gemeinde Eich zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

² Verbindungen zwischen Anlagen der Wasserversorgung und privaten Anlagen sind bewilligungspflichtig.

³ Private Grundwasserfassungen dürfen nur nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung erstellt werden.

Art. 7

Anschluss

¹ Jeder Anschluss bzw. jeder Wassermesser gilt als selbständiges Abonnement.

² Für jeden Neuanschluss ist dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch mit Situationsplan einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers enthalten. Wird mit dem Anschlussgesuch gleichzeitig ein Baugesuch eingereicht, so können die Angaben, so weit möglich, in den mit dem Baugesuch einzureichenden Plänen festgehalten werden. Das Anschlussgesuch wird gleichzeitig mit dem Baugesuch durch den Gemeinderat behandelt.

Art. 8

Beginn und Umfang

¹ Die Wasserlieferung beginnt mit dem Tag, an welchem der Wassermesser eingesetzt wird.

² Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Wassers sowie einen konstanten Druck keine Verpflichtung.

Art. 9

Einstellung und Beendigung

¹ Bei Mängeln an Installationen und Anschlussleitungen kann die Wasserversorgung nach vorheriger Mahnung und Aufforderung zur Mängelbeseitigung die Wasserlieferung einstellen.

² Wenn der Wasserbezüger gegen Verfügungen oder das vorliegende Reglement trotz Mahnungen zuwiderhandelt, kann die Wasserlieferung eingeschränkt oder eingestellt werden.

³ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mitzuteilen.

⁴ Die Anschlussleitung ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

⁵ Die Verfügung über den Abstellschieber der Anschlussleitung und den Wassermesser bleibt Sache der Wasserversorgung.

Art. 10

Einschränkung und Unterbrüche

¹ Die Wasserversorgung ist im Falle höherer Gewalt und anderer ausserordentlicher Ereignisse, bei Betriebsstörungen, Wasserknappheit, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen, usw. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern auf geeignete Weise bekanntgegeben. Für den Fall von Lieferunterbrüchen haben die Wasserbezüger von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte Schäden und Unfälle zu verhüten.

³ Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt. Sie übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen.

⁴ Bei Brandfällen steht der Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Wasserbezüger den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 11

Abgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss für Feuerlöscheinrichtungen, Schwimmbassins, Kühl- oder Klima-Anlagen, usw. bedarf einer speziellen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, für solche Anschlüsse besondere Auflagen zu erlassen.

Art. 12

Unberechtigter Bezug

¹ Wer unberechtigt aus den Versorgungsanlagen Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

² Den Wasserbezügern ist es untersagt, an andere Liegenschaften Wasser abzugeben.

Art. 13

Handänderungen

¹ Bei Handänderungen tritt gegenüber der Wasserversorgung der neue Eigentümer ab Beginn von Nutzen und Schaden in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers ein. Alter und neuer Eigentümer haften seitens der Wasserversorgung solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen.

² Will der neue Eigentümer dem Verkäufer den aufgelaufenen Wasserpreis anrechnen, so hat einer dieser Parteien das Ablesen des Wassermessers auf den Tag des Nutzen- und Schadenüberganges durch die Wasserversorgung zu veranlassen. Wird dies unterlassen, erfolgt die Rechnungsstellung an den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung eingetragenen Wasserbezüger.

Art. 14

Haftung

¹ Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haften für alle Folgen von Verstößen gegen dieses Reglement. Ein allfälliges Regressrecht gegenüber Dritten berührt die Wasserversorgung nicht.

² Wasserbezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Vorkehrungen gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niedrigen Drucks, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers zu treffen.

³ Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung ferner für allen Schaden, den er ihr vorsätzlich oder fahrlässig durch unsachgemässe Installation, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.

III. Bau- und Unterhalt der Anlagen

Art. 15

Generelles Wasserversorgungsprojekt

¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt.

² Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten und unter Beachtung der Eigenwirtschaftlichkeit die Versorgung von bestehenden und standortgebundenen Liegenschaften.

Art. 16

Anlagen

¹ Die Wasserversorgung umfasst die in ihrem Eigentum stehenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pump- und Steuerungsanlagen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Schieber, Hydranten und Wassermesser sowie alle übrigen ihr dienenden Gebäude, Einrichtungen und Dienstbarkeiten.

² Alle der Wasserversorgung gehörenden Einrichtungen dürfen, ausgenommen in Notfällen, nur von den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten bedient werden.

Art. 17

Plangrundlagen und Einmessung

¹ Ueber das gesamte Leitungsnetz im Freien werden durch die Wasserversorgung Uebersichts- und Werkpläne erstellt, aus denen Lage, Dimension und Material der Anlageteile ersichtlich sind. Die Pläne werden laufend nachgeführt.

² Sämtliche Leitungen dürfen erst nach erfolgter Kontrolle und Leitungsvermessung eingedeckt werden.

³ Jeder Wasserbezüger bzw. Grundeigentümer hat das Anbringen von Hinweistafeln für Schieber und Hydranten auf seinem Grundstück unentgeltlich zu ermöglichen.

Art. 18

Vorschriften und Richtlinien

¹ Bei der Projektierung, Erstellung, Erweiterung, Veränderung und Erneuerung sowie beim Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Anschlussleitungen, dazugehörigen Schiebern und Gebäudeinstallationen sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches massgebend.

² Bei Bedarf kann die Wasserversorgung nähere Bestimmungen zu den technischen Ausführungen erlassen.

Art. 19

Hauptleitungen

Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten und/oder der Speisung von Hydranten dienen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und unterhalten und sind ungeachtet eventueller Bezahlung und Beiträge Dritter Eigentum der Wasserversorgung. Sie dürfen nicht überbaut werden.

Art. 20

Dienstbarkeiten

¹ Soweit Grundstücke, auf denen sich öffentliche Anlagen der Wasserversorgung befinden, nicht in deren Eigentum stehen, sind die Bau- und Durchleitungsrechte durch Grunddienstbarkeitsverträge zu sichern. Die Grundeigentümer sind als Abonnenten der Wasserversorgung verpflichtet, diese Rechte unentgeltlich zu gewähren. Der durch die Erstellung von Anlagen verursachte Kulturschaden wird vergütet.

² Soweit es im öffentlichen Interesse liegt, ist das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen.

Art. 21

Anschlussleitungen

¹ Als Anschlussleitungen gelten die Anlagen von der Hauptleitung bis zum Wassermesser. Die Anlagen sind im Eigentum des Wasserbezügers. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Wasserbezügers. Für Kontrollen und die Behebung von Schäden müssen die Anlagen jederzeit zugänglich sein.

² Jedes Grundstück ist durch eine eigene Anschlussleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Jede Anschlussleitung erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle an die Hauptleitung einen Absperrschieber. Anschlusspunkt, Linienführung, Verlegetiefe sowie Leitungsmaterial werden von den Organen der Wasserversorgung bestimmt. Die Anschlussleitungen sind in einem Schutzrohr zu verlegen.

³ Der Wasserbezüger darf die Anschlussleitung nur durch Organe der Wasserversorgung oder von der Wasserversorgung legitimierte Firmen ausführen lassen. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Aenderungen, den Ersatz oder den Abbruch der Anschlussleitungen und Anlagen inkl. Schieber an die Hauptleitung gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

⁴ Der Wasserbezüger hat Mängel an seinen Anlagen unverzüglich zu melden und diese innert der von der Wasserversorgung gesetzten Frist auf seine Kosten zu beheben. Von der Wasserversorgung festgestellte Mängel werden dem Wasserbezüger zur Behebung mitgeteilt. Erfolgt die Instandstellung nicht innert der festgesetzten Frist, so ist die Wasserversorgung berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen und/oder die Arbeiten auf Kosten des Wasserbezügers ausführen zu lassen.

⁵ Unbenützte Anschlussleitungen sind ab der Hauptleitung durch Schieber oder Abtrennung stillzulegen. Die Kosten der Stilllegung trägt der Wasserbezüger.

⁶ Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Wasserbezüger.

Art. 22

Verlegung von Leitungen

Aendern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen. Die Kosten der Verlegung hat in der Regel der Berechtigte zu tragen. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden (Art. 693 ZGB).

Art. 23

Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen sind im Eigentum der Wasserversorgung. Kontrolle, Unterhalt und Reparaturen obliegen der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung legt den Standort der Hydranten im Einvernehmen mit der kantonalen Gebäudeversicherung, der Feuerwehr und den Grundeigentümern fest.

³ Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr sichtbar und zugänglich sein. Einrichtungen wie Hauptschieber, Anschlussleitungsschieber, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte bedient werden.

⁴ Jede Wasserentnahme ab Hydranten ist, ausser zu Feuerlöschzwecken und bei Feuerwehrübungen, verboten. Der Gemeinderat kann die Plombierung der Hydranten anordnen.

⁵ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen, wobei die Weisungen der Wasserversorgung zu befolgen sind. In der Regel erfolgt die Wasserabgabe aus Hydranten über einen Wassermesser.

Art. 24

Gebäudeinstallationen

Als Gebäudeinstallationen gelten die an den Wassermesser anschliessenden Leitungen und Anlageteile. Der Wasserbezüger hat sie auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie sind im Eigentum des Wasserbezügers. Er haftet für Schäden, die aus Mängeln der Gebäudeinstallationen entstehen.

Art. 25

Wassermesser

¹ Jede Anschlussleitung erhält einen Wassermesser.

² Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und auf Kosten des Wasserbezügers eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen.

³ Die Kosten für Unterhalt und Revisionen trägt die Wasserversorgung.

⁴ Ueber Standort und Dimension des Wassermessers entscheidet die Wasserversorgung. Den Wünschen des Wasserbezügers wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

⁵ Der Wasserbezüger stellt den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung. Der Standort muss frostsicher und für die Ablesungen und Unterhaltsarbeiten zugänglich sein.

⁶ Der Wassermesser ist plombiert. Der Wasserbezüger darf am Wassermesser keinerlei Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Er haftet für selbstverursachte Schäden.

⁷ Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 26

Wasserablesung

Für das Feststellen des Wasserverbrauches sind die Angaben des Messers massgebend. Die Ablesung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Separat verlangte Ablesungen werden auf Kosten des Wasserbezügers ausgeführt.

Art. 27

Messgenauigkeit

¹ Zweifelt der Wasserbezüger an der Richtigkeit der Angaben eines Wassermessers, so kann er dessen amtliche Prüfung verlangen.

² Die Prüfkosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers, wenn die Nacheichung zeigt, dass die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranzmarge gemäss Richtlinien des schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches liegt. Andernfalls kommt die Wasserversorgung für die Prüf- sowie die allfälligen Revisionskosten auf.

³ Bewirkt ein Mangel des Wassermessers falsche Ablesungen, so berechnet sich der Wasserpreis für die Dauer der Störung nach dem durchschnittlichen Verbrauch der der Störung vorangegangenen drei Rechnungsjahre. In den übrigen Fällen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Objekte.

Art. 28

Netzüberwachung

Die Wasserversorgung prüft das Leitungsnetz bei Bedarf auf dessen Dichtigkeit. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, Feststellungen über mögliche Lecks oder festgestellte Wasseraustritte der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

IV. Finanzierung

Art. 29

Grundsatz

¹ Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein.

² Die Einnahmen haben sowohl die laufenden Aufwendungen zu decken, als auch die Erneuerungen und den Ausbau der Versorgungsanlagen sicherzustellen.

Art. 30

Finanzierung

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden durch Anschlussbeiträge, Hydrantenschutzbeiträge, Erschliessungsbeiträge, Betriebsgebühren und Gebühren für den Wasserbezug für öffentliche Zwecke gedeckt.

Art. 31

Anschlussbeiträge

¹ Für jeden Anschluss an die Wasserversorgung wird ein Anschlussbeitrag erhoben. An-, Um- und Aufbauten sowie Neubauten oder Ersatzbauten auf dem gleichen Grundstück sind ebenfalls beitragspflichtig.

² Der Anschlussbeitrag beträgt 1 % des Gebäudeversicherungswertes der kantonalen Gebäudeversicherung.

³ Bei Neubauten anstelle von Altbauten ist der Anschlussbeitrag auf der Differenz des alten zum neuen Gebäudeversicherungswert zu berechnen.

⁴ Bei Veränderung des Gebäudeversicherungswertes infolge An-, Um- oder Aufbau hat eine Nachzahlung auf dem Mehrwert gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung zu erfolgen.

⁵ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie Industrie- und Gewerbebauten, öffentlichen Gebäuden, usw. kann der Gemeinderat die Anschlussbeiträge angemessen erhöhen bzw. herabsetzen. Dies gilt sinngemäss auch bei der Inanspruchnahme besonders aufwendiger Anlagen oder wenn der Anschluss Investitionen erfordert, die in einem Missverhältnis zum Anschlussbeitrag und zum Wasserpreis stehen.

⁶ Der Gemeinderat legt aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme einen provisorischen Anschlussbeitrag fest. Er wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Schätzung der Gebäudeversicherung. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Anschlusses.

⁷ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Bezahlung der Anschlussbeiträge stunden.

Art. 32

Hydrantenschutzbeitrag

¹ Ein Hydrantenschutzbeitrag wird erhoben, wenn ein Gebäude mit bestehender Eigenwasserversorgung infolge Netzausbau der Wasserversorgung in den Hydrantenbereich von 100 m zu liegen kommt oder in diesem Umkreis ein neues Gebäude erstellt oder ein bestehendes Gebäude erheblich erweitert wird.

² Der Hydrantenschutzbeitrag beträgt 7 o/oo vom Gebäudeversicherungswert bei Netzausbau und Neubauten und vom Mehrwert laut Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung bei Erweiterungsbauten.

Art. 33

Erschliessungsbeiträge

¹ Wenn durch die Erweiterung des Leitungsnetzes neue Baugebiete erschlossen oder Versorgungsnetze ausserhalb der Bauzonen erstellt werden, kann der Gemeinderat zusätzlich zu den Anschlussbeiträgen projektgebundene Erschliessungsbeiträge festsetzen.

² Die Festsetzung solcher Beiträge und das Verfahren richtet sich nach der Perimeterverordnung.

Art. 34

Betriebsgebühren

¹ Der Wasserzins pro Kubikmeter und die Minimalgebühr pro Wassermesser werden vom Gemeinderat gestützt auf den Voranschlag jährlich festgesetzt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

² Der Wasserzins bemisst sich nach dem effektiven Wasserverbrauch in Kubikmetern. Erreicht der Wasserzins pro Abrechnungsperiode die Minimalgebühr nicht, wird die Minimalgebühr in Rechnung gestellt.

³ Die Abrechnungsperiode erstreckt sich analog derjenigen des Gemeindeverbandes Gruppenwasserversorgung Eich-Gunzwil-Beromünster (zur Zeit 1. Oktober bis 30. September).

⁴ Für die Wassermesser kann der Gemeinderat eine jährliche Zählermiete erheben.

Art. 35

Bauwasser

Soweit der Wasserverbrauch nicht durch den Wassermesser ermittelt werden kann, berechnet sich der Preis nach den Baukosten gemäss Baueingabe. Der Gemeinderat legt den Preis pro Fr. 100'000.-- Baukosten im Tarif fest.

Art. 36

Gebühren für den Wasserbezug für öffentliche Zwecke

Die Gebühren für die Wasserabgabe für öffentliche Zwecke (öffentliche Brunnenanlagen, Löschwasser, Strassen- und Kanalisationsreinigungen etc.) sind, sofern sie nicht effektiv nach dem gemessenen Verbrauch entrichtet werden können, mittels einer jährlichen Pauschale zu begleichen.

Art. 37

Rechnungsstellung

¹ Provisorisch in Rechnung gestellte Anschlussbeiträge und Kosten für Bauwasser sind bei Baubeginn zur Bezahlung fällig. Alle anderen Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig.

² Nach Ablauf der Fälligkeit ist der Betrag zu dem Zinssatz zu verzinsen, welcher vom Regierungsrat jährlich im Steuerwesen festgesetzt wird.

Art. 38

Gesetzliches Pfandrecht

Für Gebührenforderungen der Wasserversorgung der Gemeinde Eich besteht auf dem betreffenden Grundstück, ohne Eintragung im Grundbuch, ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und § 103 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Luzern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 39

Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 2, Absatz 3, 6, 11, 12, 16, Absatz 2, 17, Absatz 2, 21, Absatz 1, 2 und 4, 23, Absatz 3 und 4, 25, Absatz 6 und 28 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Uebertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 40

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Rechnungsstellungen kann beim Gemeinderat Eich innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement des Kantons Luzern Beschwerde eingereicht werden. Entscheide des Departementes können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 41

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement vom 25. Oktober 1967.

Art. 42

Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes vom Gemeinderat noch nicht behandelten Gesuche sind nach dem neuen Reglement zu entscheiden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Marta Sägesser-Wicki

Der Gemeindeschreiber:

Franz Galliker

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Eich am 27. Mai 1998.

Artikel 39 genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 7. Juli 1998 (RRB Nr. 1082).